

98. 1. Soweit der § 32 Abs. 2 StrVerfD. gilt, geht er der allgemeinen Regelung im § 24 StrVerfD. vor.

2. „Auf der Straße belassen“, wird ein Fuhrwerk auch dann, wenn es nur für kürzere Zeit auf der Straße verbleiben soll. Daß es unbeaufsichtigt bleibt, gehört nicht zum Begriffe.

III. Straffenat. Ur. v. 28. August 1939 g. S. u. a. 3 D 384/39.

I. Landgericht Trier.

Die Angeklagten, ein Landwirt und seine Gehilfe, schoben am 3. September 1938 20 Uhr — bei voller Dunkelheit —, um für einen beladenen Erntewagen den Eingang in eine Feldscheune frei zu machen, einen dort stehenden leeren Erntewagen auf die belebte Verkehrsstraße, an der die Scheune liegt, und stellten ihn dort vorübergehend ab. Der leere Erntewagen war unbeleuchtet, aber mit einem vorschriftsmäßigen Rückstrahler versehen. Noch während sich die Angeklagten in unmittelbarer Nähe des Wagens befanden, fuhr ein Radfahrer, der Eisenbahnarbeiter R., von hinten auf den leeren Wagen auf, kam zu Fall und erlitt einen Schädelbruch. An dessen Folgen starb er nach einigen Tagen.

Das LG. hat die Angeklagten der fahrlässigen Tötung und einer Übertretung des § 49 i. Verb. m. dem § 32 Abs. 2 StrVerfD. schuldig erkannt. Die Fahrlässigkeit der Angeklagten hat es darin gefunden, daß sie entgegen der Vorschrift des § 32 Abs. 2 StrVerfD. den leeren Wagen nicht mit einer roten Laterne beleuchtet haben. Hiergegen richtet sich die Revision der Angeklagten. Sie sind der Meinung, sie

hätten ihren Verkehrspflichten dadurch genügt, daß der Wagen hinten mit einem roten Rückstrahler versehen gewesen sei. Das RG. hat die Revision verworfen aus folgenden

Gründen:

Es trifft nicht zu, daß das LG. den § 24 StrVerfD. unvollständig gelesen und deshalb in seiner Bedeutung verkannt habe. Es hat diese Vorschrift überhaupt nur so weit in Betracht gezogen, als der § 32 Abs. 2 StrVerfD., den es allein anwendet, darauf verweist. Verurteilt hat das LG. die Angeklagten nur wegen Übertretung des § 32 Abs. 2 (mit § 49) StrVerfD., nicht wegen einer solchen des § 24 (mit § 49) StrVerfD.

Die Revision bekämpft diese Verurteilung zu Unrecht. Sie irrt in der Annahme, daß der Fall nach dem § 24, nicht nach dem § 32 Abs. 2 StrVerfD. zu beurteilen sei. Der § 24 regelt die Beleuchtung im Verkehr befindlicher Fahrzeuge. Demgegenüber gibt der § 32 Abs. 2 eine Sonderregelung für unbespannte Fuhrwerke, die nicht in der Verkehrsbewegung begriffen sind. Er verschärft hier die allgemeinen Anforderungen — offenbar deshalb, weil sich solche Fuhrwerke als für den Verkehr besonders gefährlich erwiesen haben, wenn sie bei Dunkelheit auf der Straße belassen werden. Soweit der § 32 Abs. 2 eingreift, geht er der allgemeineren Regelung im § 24 vor. Anwendbar ist der § 32 Abs. 2 Satz 3, der hier allein in Betracht kommt, sobald ein unbespanntes Fuhrwerk „auf der Straße belassen“ wird. Daß das Fuhrwerk „längere Zeit“ auf der Straße stehen bleiben soll, oder daß es „unbeaufsichtigt“ stehen gelassen wird, gehört, wie schon der Gegensatz zum § 32 Abs. 1 StrVerfD. erkennen läßt, nicht zum Begriffe.

Mit Recht hat also das LG. angenommen, die Angeklagten hätten das Fuhrwerk „auf der Straße belassen“. Dann aber hätten sie das Fuhrwerk dem § 32 Abs. 2 entsprechend am hinteren Ende mit einer roten Laterne kennzeichnen müssen — auch wenn ein vorschriftsmäßiger Rückstrahler an dem Fahrzeug angebracht war —. Da sie das schuldhafterweise unterlassen haben, haben sie sich der Übertretung des § 32 Abs. 2 (mit § 49) StrVerfD. schuldig gemacht.

Daran ändert es nichts, daß die StrVerfD. für dasselbe Fahrzeug, wenn es sich (bespannt) im Verkehr befindet, die Anforderungen an die Beleuchtung der Rückseite herabsetzt. Den Grund, der zu dieser Regelung geführt hat, hat das LG. zutreffend gekennzeichnet.

Ohne Rechtsirrtum hat das LG. weiter angenommen, die Angeklagten hätten durch das Unterlassen der vorschriftsmäßigen Beleuchtung den Tod des Eisenbahnarbeiters R. herbeigeführt. Daß das Stehenlassen des unbeleuchteten Fuhrwerkes gegen die Pflicht verstieß, auf Leben und Gesundheit anderer Wegebenutzer Rücksicht zu nehmen, kann nicht zweifelhaft sein. Ebenjowenig unterliegt die Annahme des LG. rechtlichen Bedenken, die Angeklagten hätten voraussehen können, daß ihr pflichtwidriges Handeln den Tod eines Menschen zur Folge haben könne; nach den Feststellungen haben sie diese Folge anscheinend sogar tatsächlich als möglich erkannt, sich aber gesagt, sie werde wohl nicht eintreten. Dann haben sie sogar bewußt fahrlässig gehandelt.

Hiernach sind die Revisionen zu verwerfen.